Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.

Reglement über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 2. Dezember 2014

Änderung vom 5. November 2018

UNESCO BIOSPHÄRE ENTLEBUCH LUZERN SCHWEIZ

Energiestadt GOLD Entlebuch european energy award

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2017[1] folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderates

[1] Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

[2] Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

Lit.	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Benutzung kommunaler Infrastrukturen sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle	Die Gemeinde regelt die Benutzung der kommunalen Infrastrukturen der Einwohnergemeinde Entlebuch (z. B. Schulanlagen, Turnhalle, Aussenanlagen, Probelokalitäten, Parkplätze, öffentliche Plätze etc.) sowie der Sporthalle Farbschachen der Gemeinden Entlebuch und Hasle. Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsvorschriften mittels Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips[2] Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer, öffentliches Interesse, Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung etc.) berücksichtigen.
b.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat ist gemäss Gesetz über den Bevölkerungsschutz für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die zuständige Stelle der Gemeinde. Er regelt die Einzelheiten (Gemeindeführungsstab etc.) in einer Verordnung.
c.	Datenschutz	Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kantonalen Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Auskunftsbüros, Private, Vereine, Organisationen etc.) berücksichtigen.
d.	Energiefonds	Die Gemeinde Entlebuch unterhält zur Förderung der erneuerbaren Energien und der rationeller Energienutzung einen Energiefonds. Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge an Private und die Anspruchsvoraussetzungen.
e.	Fernwärmeheizung	Der Gemeinderat regelt die Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen für die Fernwärmeheizungsanlage der Gemeinde. Er legt die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Mengentarife in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

[1] Anpassung des Erlassdatums der Gemeindeordnung (bisher 29.5.2007, neu 5.12.2017) mit Änderung vom 5.11.2018

[2] Äquivalenzprinzip = Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (z. B. bei der Festsetzung von Gebühren)

f.	Musikschule	Der Gemeinderat regelt die Musikschule in einer Verordnung und fördert das Singen und Musizieren für Kinder und Jugendliche. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, Schulgelder, Gemeindebeitrag, Gönnerbeiträge etc.) berücksichtigen.
g.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde Entlebuch orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
h.	Abgaben im Tourismus	Die Gemeinde erhebt die Kurtaxe und ist ermächtigt, eine örtliche Beherbergungsabgabe einzukassieren. Der Gemeinderat erlässt hiezu eine Verordnung. Die Abgabepflicht richtet sich nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Kurtaxe und Beherbergungsabgabe. Er kann Jahrespauschalen festlegen.
i.	Viehschau- und Marktwesen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung des öffentlichen Grundes bei Viehschauen und für das Marktwesen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer etc.) berücksichtigen.
k.	Fonds für soziale Zwecke Entlebuch	Die Gemeinde führt Fonds für soziale Zwecke. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

[3] Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 1a Rechtsetzende Verträge[3]

Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen rechtsetzende Verträge abschliessen:

Lit.	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Wasserversorgung	Delegation der Wasserversorgung (einschliesslich Rechtssetzungs- und Verfügungskompetenz) durch Vertrag an private oder öffentliche Wasserversorgungsträger unter folgenden Bedingungen: - Einhaltung der Vorgaben des kantonalen Rechts - Aufsicht durch den Gemeinderat - Genehmigung der Reglemente durch den Gemeinderat - Genehmigung der Tarifordnungen für Anschlussgebühren, die Grund- und Mengengebühren sowie die Verwaltungs-, Benutzungs- und Betriebsgebühren, welche in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips festgelegt wurden, durch den Gemeinderat - Kompetenz des Gemeinderates zur Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen, insbesondere zur Aufhebung der Delegation bei schwerer Pflichtverletzung. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

[3] Ergänzung vom 5. November 2018

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

[1] Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

[2] Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

6162 Entlebuch, 2. Dezember 2014

Gemeinderat Entlebuch
Gemeindepräsident:
Adrian Felder

Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014.

Änderung/Ergänzung vom 5. November 2018

Ergänzung von Art. 1a, Rechtsetzende Verträge, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. November 2018.

Gemeinderat Entlebuch
Gemeindepräsidentin:
Vreni Schmidlin-Brun

Gemeindeschreiber:
Pius Stadelmann